

# 1. Antrag auf Nachteilsausgleich

## – Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote (bzw. die zugehörige Punktzahl) ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen ausgeglichen werden, die Bewerber\*innen gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote/Punktzahl zu erreichen. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote/ Punktzahl am Vergabeverfahren beteiligt. Hierbei ist zu beachten, dass nicht auf die Abiturprüfung selbst, sondern auf die Leistungen in den Schuljahren der Oberstufe, die zum Erwerb des Abiturs führen, abgestellt wird.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z.B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrags allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht der Lehrer\*in!) vorliegen – denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Das Gutachten muss von der Schulleitung unterzeichnet sein. Das Schulgutachten muss auch das Dienstsiegel der Schule tragen.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die im weiteren Verlauf dargestellten Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt (bspw. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten).

## Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
  - Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;

- die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
  - die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
  - eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;
  - das Dienstsiegel.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
  4. Auf allgemeine Erfahrungsstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsunterschieden gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der Höhe der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
  5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. Allerdings muss dann auch eine solche Stellungnahme der Schule bei der Hochschule eingereicht werden.

In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, welches Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Die Gutachter\*innen müssen sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie beim anschließenden Gespräch eine Mitteilung der Schule vor, dass diese die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte. Aufgrund der Änderung in den Facharztgesetzen erkennt Hochschulstart auch Gutachten von pädagogischen Psychotherapeut\*innen an, soweit diese Gutachten den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, die an ein pädagogisch-psychologisches Gutachten gestellt werden.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin bzw. der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen.

Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt (z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten). Außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule beifügen, dass diese kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das pädagogisch-psychologische Gutachten muss dem intellektuellen Stand einer Abiturientin bzw. eines Abiturienten entsprechen – d.h. das Gutachten muss grundsätzlich im Abiturjahr erstellt werden. Später erstellte Gutachten können akzeptiert werden, wenn sie Angaben zum Verlauf der Entwicklung enthalten und nachvollziehbar dargelegt bzw. nachgewiesen wird, woher die begutachtende Fachkraft das entsprechende Wissen hat (z. B. weil zwischen Gutachter\*in und Bewerber\*in bereits bei Eintritt des belastenden Umstandes eine Therapiebeziehung bestand oder durch Rückgriff auf aussagekräftige Patientenakten bzw. Therapieberichte). Die Darstellungslast für die/den Gutachter\*in steigt, je größer der zeitliche Abstand zwischen Abitur und Erstellung des Gutachtens ist.

Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist ein Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht auszuschließen, wenn oben genannte Gründe vorliegen sollten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Nachweis dafür zu führen ist, dass sich die Abschlussnote nicht nur aus einer punktuellen Prüfung (schriftlicher und mündlicher Art) zusammensetzt, sondern aus Leistungen, die in den Schuljahren direkt vor dem Abschluss erbracht wurden.

Zudem ist die Zusammensetzung der Endnote in geeigneter Form nachzuweisen (Beschreibung der Notengebung bzw. der Notenzusammensetzung im jeweiligen Schulsystem des entsprechenden Landes).

### **Begründete Anträge**

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils in Klammern angegeben), sondern auch die Auswirkungen auf die Durchschnittsnote. Dies muss mittels Schulgutachten (Ausnahmen s.o.) und amtlich beglaubigter Kopie des Schulzeugnisses belegt werden.

### **Besondere gesundheitliche Umstände**

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit (fachärztliches Gutachten)

- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
- Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

### **Besondere wirtschaftliche Umstände (Zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)**

#### **Besondere familiäre Umstände**

- Versorgung eines eigenen minderjährigen Kindes/ eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden des Kindes/der Kinder)
- Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister)
- Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde/n des Elternteils/der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)

### **Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern**

Wer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung zu einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände gehört hat, kann dies geltend machen, indem folgende Unterlagen/Belege eingereicht werden: Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe, Gutachten der Schule.

### **Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)**

## Unbegründete Anträge

Der Vollständigkeit halber finden Sie im Folgenden auch eine Auflistung von Fällen/Gründen, aus denen grundsätzlich kein(!) ausgleichender Nachteil hervorgeht. Ein entsprechend ausgerichtet/begründeter Antrag ist also gemeinhin aussichtslos. Bitte widmen Sie sich der Aufzählung also mit hoher Aufmerksamkeit.

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat
- Krankheit der Eltern
- Umzug der Eltern innerhalb letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten,
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein
- Krankheit in der Abiturprüfung
- weiter und zeitraubender Schulweg
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülerverwaltung

## 2. Antrag auf Nachteilsausgleich

### – Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote wird die Wartezeit als ein Auswahlkriterium noch bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 berücksichtigt (nähere Informationen zur Zusätzlichen Eignungsquote finden Sie im vorliegenden E-Paper und auf der Homepage im Bereich „Informieren & Planen“ unter „Verfahrensdetails“).

Die Wartezeit berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs Ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Bewerber\*innen haben dann weniger Wartezeit vorzuweisen.

In diesem Fall wird bei der Berücksichtigung der Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Die betroffenen Bewerber\*innen können dann an der Auswahl mit einer Wartezeit teilnehmen, die ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Beispiel: Sven bewirbt sich zum Sommersemester 2021. Sein Reifezeugnis datiert vom Mai 2015, so dass seine Wartezeit elf

Halbjahre beträgt. Er weist jedoch nach, dass er das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte er seine Reifeprüfung bereits im Mai 2014 abgelegt und somit eine Wartezeit von dreizehn Halbjahren vorzuweisen. Sven wird deshalb mit einer Wartezeit von dreizehn Halbjahren am Vergabeverfahren beteiligt.

Auch hier gilt, analog zum Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote, dass der Nachweis des Antragsgrunds (im obigen Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrags allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat.

Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege erbringen.

### Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die Bewerber\*innen daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können beispielhaft berücksichtigt werden (bei Vorliegen einer Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstiger zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeigneter Belege):

#### Besondere gesundheitliche Umstände

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten)
- Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes + beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises)
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit (fachärztliches Gutachten)
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
- Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

#### Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeigneter Unterlagen)

#### Besondere familiäre Umstände

- Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder)
- Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)

- Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit (Geburtsurkunden der Geschwister)
- Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde/n des Elternteils/der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z.B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerber\*in hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet, die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, weil bspw. eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil eine Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)

#### **Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern**

Wer mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung zu einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände gehört hat, kann dies geltend machen, indem folgende Unterlagen/Belege eingereicht werden:

Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe, Gutachten der Schule

#### **Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)**

#### **Unbegründete Fälle**

In dem folgenden Fall kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

Teilnahme an einem Austauschprogramm

## **Antragstellung Nachteilsausgleich**

Wenn Sie einen Sonderantrag zur Verbesserung der Durchschnittsnote/Wartezeit stellen möchten, müssen Sie sich zunächst auf dem üblichen Weg über Hochschulstart im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) registrieren. Im Rahmen der anschließenden Bewerbung über das hochschuleigene Bewerbungsportal wählen Sie Ihren Wunschstudiengang aus. Bei der Antragsstellung müssen Sie schließlich mitteilen, dass Sie einen Sonderantrag zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellen möchten.

Dem online gestellten Antrag müssen die Nachweise Ihrer Hochschulzugangsberechtigung, sowie die entsprechenden Belege beigefügt werden, die die dargelegten Umstände nachweisen. Dies geschieht rein Online, als Upload im Bewerbungsportal der Hochschule, innerhalb der geltenden Bewerbungsfrist.

---

Quelle:

Auszug aus der Bewerber-Information für zulassungsbeschränkte Studiengänge der Stiftung für Hochschulzulassung, Sommersemester 2021